

## **GESCHÄFTSORDNUNG (PROGRAMM 2017)**

### **1) Vergabe der Förderung**

Erreicht ein Kino nicht die vertraglich festgelegten Anteile (SENN, SE, Anzahl der Vorstellungen oder Anzahl der Besucher), werden die auszahlten Beträge auf der Basis von 100%, 75%, 50% oder 25% gemäß der im Anhang beigefügten Förderungstabellen gewährt. Diese Maßnahme gilt für alle Länder.

Für die Länder C und D (Kroatien, Ungarn, Portugal, Slowenien und Slowakische Republik / Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Montenegro, Rumänien, Mazedonien und Serbien) und die Länder A und B gelten spezielle Sätze.

Sollten die Ergebnisse eines **Kinoverbunds** oder eines **Mini-Netzwerks** (mehrere unter einem Vertrag stehende Kinos) nicht ausreichen, können die Kinos gemäß den Richtlinien einzeln geprüft werden. Jenem/jenen Kino(s), welche(s) die Anteile erreicht hat/haben, eine Förderung entsprechend der Anzahl der Leinwände erhalten. Diese Maßnahme gilt auch für die Förderung "Junges Publikum".

Im Falle einer Teilförderung wird für den **Bonus für Programmvielfalt** derselbe Prozentsatz wie für die Basisförderung zugrunde gelegt.

Hingegen werden die Förderbeträge für Video-on-Demand-Dienste nicht anteilig berechnet.

Sollte in einigen Ländern durch besondere Umstände oder gravierende Marktschwankungen der nationale und europäische Marktanteil um mehr als 8 Prozentpunkte zurückgehen, wird für europäische, nicht nationale Filmvorführungen die Förderungstabelle der Länder C und D auf die Länder A und B angewandt und der Mindestanteil europäischer Filmvorführungen dieser Kinos um 5 Prozentpunkte gesenkt. In den Ländern C und D werden dieselben Kriterien jeweils um 5 Prozentpunkte gesenkt.

### **2) Höchstgrenze von 1€ pro Eintrittskarte für einen europäischen, nicht nationalen Film**

Die Höchstgrenze von 1€ pro Eintrittskarte für einen europäischen, nicht nationalen Film wird auf dem Datenblatt angegeben, um den Höchstbetrag zu ermitteln, den ein Kino für Eintrittskarten gemäß seiner europäischen Programmgestaltung erhalten kann (ausgenommen Junges Publikum).

Sie gilt dann, wenn sie unter der maximalen Fördersumme liegt, die dem Kino gewährt werden kann.

#### **Zur Erinnerung:**

- **Freiluftkinos und saisonale Angebote:** Die Förderung für Freiluftkinos und andere saisonale Veranstaltungen wird anteilig gemäß ihrer Öffnungszeit für Kinos mit einer Leinwand berechnet. Für mehrere unter einem Vertrag stehende Kinos/Leinwände kann die laut Vertrag festgelegte Anzahl an Leinwänden entsprechend dem Öffnungszeitraum der Kinos während des Jahres ermittelt werden (Bsp.: ein Sommerkino und ein Winterkino können im Vertrag nur als eine Leinwand aufgeführt werden). Der Fall gilt besonders für Griechenland.

- **Saisonale Angebote und "wandernde Leinwände":** Für diese Art von Veranstaltungen gelten gesonderte Anforderungen bezüglich der Mindestanteile für Eintrittskarten und Vorführungen: jährlich 5.000 Eintrittskarten et 30 Vorführungen für diese Art von Veranstaltung in den Ländern D, und jährlich 200 Vorführungen in den anderen Ländern.

- **Im Falle der Schließung eines Kinos** über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird die Förderung anteilig zur Öffnungszeit des Kinos ermittelt. Dieser Anteil wird auf den Datenblättern automatisch berechnet.

- **Bedingungen für die weitere Mitgliedschaft von Kinos im Netzwerk:** Ein Kino, das die vertraglich festgelegten Mindestanteilen nicht erreicht, oder das dem Netzwerk 3 Jahre hintereinander kein Programm zuschickt, kann vom Netzwerk ausgeschlossen

werden. Diese Entscheidung wird bei der Tagung des Validierungskomitees getroffen und den Kinos im Anschluss daran mitgeteilt.

Ein Kino, das während 3 Jahre hintereinander tatenlos ist (keine Kommunikation mit Europa Cinemas, Verlängerung einer temporärer Schließung, usw.) kann auch vom Netzwerk ausgeschlossen werden, auf Beschluss des Netzwerks.

Ein Kino wird vom Netzwerk ausgeschlossen in dem Jahr, wo seiner Ausschluss mitgeteilt wird.

Wenn ein Kino vom Netzwerk ausgeschlossen wird, kann es sich bei Europa Cinemas wieder bewerben.

- Trennung von gemeinsamen Kinoverbunden / Mini-Netzwerken: Kinos, die im Rahmen von gemeinsamen Kinoverbunden oder Mini-Netzwerken Mitglieder von Europa Cinemas sind, können über eine Trennung entscheiden (und einen individuellen Vertrag verabschieden), wenn beide Vertragsparteien Europa Cinemas ihren Willen mitteilen und abhängig von genügenden Ergebnissen. Ihre Trennung wird für die Unterzeichnung nächster Verträge berücksichtigt werden.

Anhang Geschäftsordnung Europa Cinemas 2017

Länder A & B		SENN -2	SE -1,5	SE -3	SE -4,5	SE -6	Vorstellungen -25	Vorstellungen -50	Vorstellungen -100	Vorstellungen -150
SENN -2	100%		100%	75%	50%	25%	100%	75%	50%	25%
SE -1,5	100%	100%					100%	75%	50%	25%
SE -3	75%	75%					75%	50%	25%	0
SE -4,5	50%	50%					50%	25%	0	0
SE -6	25%	25%					25%	0	0	0
Vorstellungen -25	100%	100%	100%	75%	50%	25%				
Vorstellungen -50	75%	75%	75%	50%	25%	0				
Vorstellungen -100	50%	50%	50%	25%	0	0				
Vorstellungen -150	25%	25%	25%	0	0	0				

Länder C & D		SENN -2	SENN -3,5	SENN -5	SENN -6,5	SE -1,5	SE -3	SE -4,5	SE -6	Vorstellungen -25	Vorstellungen -50	Vorstellungen -100	Vorstellungen -150
SENN -2	100%					100%	75%	50%	25%	100%	75%	50%	25%
SENN -3,5	75%					75%	50%	25%	0	75%	50%	25%	0
SENN -5	50%					50%	25%	0	0	50%	25%	0	0
SENN -6,5	25%					25%	0	0	0	25%	0	0	0
SE -1,5	100%	100%	75%	50%	25%					100%	75%	50%	25%
SE -3	75%	75%	50%	25%	0					75%	50%	25%	0
SE -4,5	50%	50%	25%	0	0					50%	25%	0	0
SE -6	25%	25%	0	0	0					25%	0	0	0
Vorstellungen -25	100%	100%	75%	50%	25%	100%	75%	50%	25%				
Vorstellungen -50	75%	75%	50%	25%	0	75%	50%	25%	0				
Vorstellungen -100	50%	50%	25%	0	0	50%	25%	0	0				
Vorstellungen -150	25%	25%	0	0	0	25%	0	0	0				

Besucher Tabelle		Wenn nur das Besucher Kriterium nicht erreicht wird	Wenn ein anderes Ziel auch nicht erreicht wird
Länder mit minimal 30 000 Besuchern (DE, ES, FR, IT & UK)	Besucher -2000	100%	-
	Besucher -4500	75%	-25%
	Besucher -7500	50%	-50%
	Besucher -10000	25%	-75%
Länder mit minimal 25 000 Besuchern (AT, BE, LU & NL)	Besucher -1750	100%	-
	Besucher -3750	75%	-25%
	Besucher -6250	50%	-50%
	Besucher -8500	25%	-75%
Länder mit minimal 15 000 Besuchern (HR, DK, FI, GR, HU, IE, IS, NO, PL, PT, CZ, SI, SK & SE)	Besucher -1000	100%	-
	Besucher -2000	75%	-25%
	Besucher -4000	50%	-50%
	Besucher -6000	25%	-75%
Länder mit minimal 10 000 Besuchern (AL, BX, BG, CY, EE, LV, LT, ME, MT, RO, MK & RS)	Besucher -1000	100%	-
	Besucher -2000	75%	-25%
	Besucher -3500	50%	-50%
Saisonale Vertriebswege und mobile Netzwerke mit minimal 5 000 Besuchern (AL, BX, CY, EE, LV, LT, ME, MT, RO, MK & RS)	Besucher -5000	25%	-75%
	Besucher <5000	-	-

Wie es in der Geschäftsordnung betont wird, ist die Förderung für Freiluftkinos und saisonale Vertriebswege proportional der Öffnungszeit. In diesem Fall, gelten die Besucher- und Vorstellungskriterien also nicht.

Die saisonale Vertriebswege und mobile Netzwerke können mit weniger als 5 000 Besuchern keine Förderung bekommen.